

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 282



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

14. Juli 2021

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 282/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10252 — Transgourmet Group/General Markets Food Iberica) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 282/02	Euro-Wechselkurs — 13. Juli 2021 .....	2
2021/C 282/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates .....	3

#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

2021/C 282/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10299 - DBS/JPMC/Temasek/Techco JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2021/C 282/05

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10252 — Transgourmet Group/General Markets Food Iberica)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 282/01)

Am 7. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10252 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. Juli 2021

(2021/C 282/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1844	CAD	Kanadischer Dollar	1,4782
JPY	Japanischer Yen	130,55	HKD	Hongkong-Dollar	9,1970
DKK	Dänische Krone	7,4380	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6981
GBP	Pfund Sterling	0,85518	SGD	Singapur-Dollar	1,6014
SEK	Schwedische Krone	10,1818	KRW	Südkoreanischer Won	1 356,76
CHF	Schweizer Franken	1,0857	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2735
ISK	Isländische Krone	146,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6598
NOK	Norwegische Krone	10,3085	HRK	Kroatische Kuna	7,4920
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 142,99
CZK	Tschechische Krone	25,644	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9650
HUF	Ungarischer Forint	356,67	PHP	Philippinischer Peso	59,239
PLN	Polnischer Zloty	4,5687	RUB	Russischer Rubel	87,8029
RON	Rumänischer Leu	4,9276	THB	Thailändischer Baht	38,635
TRY	Türkische Lira	10,1726	BRL	Brasilianischer Real	6,1316
AUD	Australischer Dollar	1,5840	MXN	Mexikanischer Peso	23,5550
			INR	Indische Rupie	88,2879

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE  
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

**Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates**

(2021/C 282/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 2021

Anwendungszeitraum: Juli, August, September 2021

apr-21	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	27,2131	7,44238	7,57465	362,529	4,54144
1 BGN =	0,511300	1	13,9141	3,80529	3,87291	185,361	2,32204
1 CZK =	0,0367470	0,0718697	1	0,273485	0,278345	13,3218	0,166884
1 DKK =	0,134366	0,262792	3,65651	1	1,01777	48,7114	0,610213
1 HRK =	0,132019	0,258204	3,59266	0,982538	1	47,8608	0,599558
1 HUF =	0,00275840	0,00539488	0,0750648	0,020529	0,0208939	1	0,0125271
1 PLN =	0,220195	0,430657	5,99219	1,63877	1,66790	79,8269	1
1 RON =	0,205139	0,401211	5,58248	1,52672	1,55386	74,3688	0,931626
1 SEK =	0,096184	0,188117	2,61747	0,715839	0,728561	34,8695	0,436814
1 GBP =	1,10204	2,15536	29,9899	8,20177	8,3475	399,520	5,00483
1 NOK =	0,091558	0,179070	2,49159	0,681413	0,693523	33,1926	0,415807
1 ISK =	0,00611060	0,0119511	0,166289	0,0454774	0,0462856	2,21527	0,027751
1 CHF =	0,931178	1,82120	25,3403	6,93017	7,05334	337,579	4,22888

Source: ECB

apr-21	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,87474	10,39672	0,907411	10,92198	163,650	1,07391
1 BGN =	2,49245	5,31584	0,463959	5,58441	83,6742	0,549089
1 CZK =	0,179132	0,382048	0,033345	0,401350	6,01364	0,0394629
1 DKK =	0,654998	1,39696	0,121925	1,46754	21,9889	0,144297
1 HRK =	0,643560	1,37257	0,1197959	1,44191	21,6050	0,141777
1 HUF =	0,0134465	0,0286783	0,00250301	0,0301272	0,451413	0,00296227
1 PLN =	1,073392	2,28930	0,199807	2,40496	36,0349	0,236469
1 RON =	1	2,13277	0,186146	2,24053	33,5710	0,220301
1 SEK =	0,468873	1	0,0872786	1,05052	15,7405	0,103293

1 GBP =	5,37214	11,4576	1	12,0364	180,348	1,18349
1 NOK =	0,446324	0,951908	0,0830812	1	14,9835	0,098325
1 ISK =	0,029788	0,063530	0,00554483	0,0667399	1	0,00656223
1 CHF =	4,53925	9,68119	0,844961	10,17030	152,387	1

Source: ECB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

reference: apr-21	1 EUR in national currency	1 unit of N.C. in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	27,2131	0,0367470
DKK	7,44238	0,134366
HRK	7,57465	0,132019
HUF	362,529	0,00275840
PLN	4,54144	0,220195
RON	4,87474	0,205139
SEK	10,39672	0,096184
GBP	0,907411	1,10204
NOK	10,92198	0,091558
ISK	163,650	0,00611060
CHF	1,07391	0,931178

Source: ECB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
  - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10299 - DBS/JPMC/Temasek/Techco JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 282/04)

1. Am 6. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DBS Bank Ltd („DBS“, Singapur),
- JPMorgan Chase & Co („JPMC“, USA),
- Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek“, Singapur),
- Techco Joint Venture („Techco JV“, Singapur).

DBS, JPMC und Temasek übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Techco JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DBS: Multinationale Banken- und Finanzdienstleistungsgesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich des Privatkunden-, des Vermögensverwaltungs- und des institutionellen Bankgeschäfts erbringt.
- JPMC: Weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Finanzdienstleistungen für Verbraucher und kleine Unternehmen, Firmenkundengeschäft, Bearbeitung von Finanztransaktionen und Anlagenverwaltung erbringt.
- Temasek: Investmentgesellschaft, deren Portfolio ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen abdeckt: Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Medien und Technologie, Transport und Industriegüter, Verbraucher und Immobilien, Energie und Ressourcen sowie Biowissenschaften und Agrarwirtschaft.
- Techco JV: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die weltweit Eigentümer und Betreiber einer elektronischen Plattform sein wird, die mithilfe von Blockchain-Technologie das Clearing und die Abwicklung von Interbankzahlungen unterstützt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(?)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10299 - DBS/JPMC/Temasek/Techco JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(?)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 282/05)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 veröffentlicht <sup>(1)</sup>

PMITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Cérons“

PDO-FR-A0668-AM02

Datum der Mitteilung: 28. April 2021

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Bezugnahme auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel**

Für das geografische Gebiet wurde eine Bezugnahme auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel hinzugefügt. Die Gebietsgrenzen werden durch diese Hinzufügung nicht verändert.

Das Einzige Dokument wurde in Punkt 6 entsprechend geändert.

**2. Erziehungsmethode**

In Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a wird der Mindestabstand zwischen den Stöcken von 0,90 m auf 0,85 m verringert.

Damit sollen die Vorgaben für die Bezeichnung „Cérons“ mit den Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang gebracht werden, deren geografisches Gebiet das geografische Gebiet von Cérons umfasst. Da der Mindestabstand verringert wird, ist die Pflanzdichte davon nicht berührt; sie beträgt mehr als 5 000 Stöcke pro Hektar.

Punkt 5.1 des Einzigen Dokuments wird geändert.

**3. Agrarumweltbestimmungen**

— In Kapitel 1 Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe e wird folgender Satz hinzugefügt: „Tote Stöcke müssen von den Parzellen entfernt werden. Die Lagerung toter Stöcke auf den Parzellen ist untersagt.“

— In Kapitel 1 Abschnitt VI Nummer 2 wird Folgendes hinzugefügt:

„2. Weitere Anbauverfahren

Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist untersagt.

Jeder Winzer berechnet und erfasst den Behandlungshäufigkeitsindex (Treatment Frequency Index, TFI).“

Die Vorgabe zur Berechnung des TFI wird eingeführt, um die Winzer bezüglich der von ihnen angewandten Verfahren und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu sensibilisieren und anzuleiten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Das Verbot der vollständigen chemischen Unkrautbeseitigung zielt darauf ab, den Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln zu verringern und so die Böden im Weinbaugebiet besser zu schützen und ihre natürlichen Funktionen zu erhalten (Fruchtbarkeit, biologische Vielfalt, biologische Reinigungswirkung). Außerdem wird dadurch ein Beitrag zur Qualität und Authentizität der Weine geleistet.

Mit den genannten Änderungen soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückgedrängt und gesellschaftlichen Anliegen stärker Rechnung getragen werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### 4. **Verkürzter Weinausbau**

Der Weinausbau wird um drei Monate verkürzt und erfolgt demnach bis zum 15. Januar (und nicht mehr bis zum 15. April).

Mit dieser Änderung geht gleichzeitig eine Änderung des Datums einher, ab dem die Weine dem Verbraucher zum Kauf angeboten werden. Dieses wird ebenfalls um drei Monate vorverlegt.

Dank des verkürzten Weinausbaus können frischere und fruchtigere Weine erzeugt werden. Damit wird sowohl den Veränderungen auf dem Markt als auch den Erwartungen der Verbraucher Rechnung getragen, ohne dass hierdurch der typische Charakter der Weine beeinträchtigt wird. Die Weinerzeugung erfolgt zunehmend ohne Barrique. Der Weinausbau findet in Tanks statt und kann erheblich verkürzt werden, um die frischen und fruchtigen Eigenschaften der Weine zu erhalten.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### 5. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

#### 6. **Zusammenhang mit dem Ursprung**

Der folgende Satz betreffend den Zusammenhang wird ersetzt: „Die Gärung dieser Weine ist langsam und erfolgt häufig in der Barrique. Der Ausbau der Weine findet mindestens bis zum 15. April des auf die Lese folgenden Jahres statt.“ Anstatt dieses Satzes wird Folgendes eingefügt: „Die Gärung dieser Weine erfolgt in der Barrique oder in Tanks, je nachdem, welches Profil das Erzeugnis aufweisen soll. Für stark konzentrierte Weine ist eine langsame Gärung möglich.“

Damit wird sowohl neu entwickelten Verfahren als auch der die Ausbaudauer betreffenden Änderung der Produktspezifikation Rechnung getragen.

Punkt 8 des Einzigen Dokuments wird geändert.

#### 7. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut anderer Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name(n)**

Cérons

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

#### 4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

*Zusammenfassende Beschreibung*

Es handelt sich um stille Weißweine mit gärfähigen Zuckern.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 14,5 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol auf. Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 21 % vol nicht überschreiten.

Bei Abfüllung weisen die Weine einen Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 45 g/l auf.

In keiner in Verkehr gebrachten Partie Wein überschreitet der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 25 mÄq/l bzw. 1,5 g/l ausgedrückt als Essigsäure (1,225 g/l ausgedrückt als H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>).

Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind in Vorschriften auf Unionsebene geregelt. Die Weine werden vorwiegend aus Trauben der aus dem Sauternais stammenden Rebsorte Sémillon B erzeugt. Hinzu kommen die Sorten Sauvignon B und Muscadelle B. Für die Erzeugung von Botrytisweinen und edlen Likörweinen eignen sich diese Rebsorten besonders gut. Der Schimmelpilz *Botrytis cinerea* führt zur biochemischen Veränderung der aromatischen Verbindungen und zur Zuckerkonzentration in der Traube, was die Weine sehr lieblich macht und ihnen komplexe Aromen verleiht, die mitunter an Zitrusfrüchte, Honig und Akazie erinnern.

Cérons-Weine sind sehr aromatisch, fein, fruchtig und frisch und weisen dabei eine gewisse Lebendigkeit auf. Sie sind vollmundig und äußerst geschmeidig.

#### Allgemeine Analysemerkmale

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 21 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

#### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Reihen darf höchstens 2 m und zwischen den Stöcken einer Reihe nicht weniger als 0,85 m betragen.

Die Reben müssen vor dem 1. Mai geschnitten werden. Der Schnitt erfolgt nach den folgenden Verfahren, sodass höchstens 12 Augen am Stock verbleiben: doppelter Guyot-Schnitt, einfacher oder gemischter Guyot-Schnitt, Schnitt „à la bordelaise“, zweiseitige Kordonerziehung, Fächererziehung.

Die Weine werden aus überreif geernteten, mit Edelfäule befallenen und/oder für das Eintrocknen am Weinstock belassenen Trauben gewonnen. Die Lese erfolgt ausschließlich per Hand in mehreren Durchgängen.

## 5.2. Höchsterträge

44 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese sowie Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden im Departement Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen mit Stand vom 26. Februar 2020: Cérons, Illats und Podensac.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Muscadelle B

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Sauvignon gris G – Fié gris

Semillon B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cérons“ ist Teil des Gebiets der Bezeichnung „Graves“. Die 35 km flussaufwärts von Bordeaux gelegene Hochebene von Cérons ist von Barsac durch einen kleinen Bachlauf namens Saint-Cricq abgegrenzt, der in die Garonne fließt. Das geografische Gebiet erstreckt sich über drei Gemeinden im Departement Gironde (Cérons, Illats und Podensac), am linken Ufer der Garonne.

Die Region Cérons hat sich wie auch die Gesamtregion Graves im Verlauf einer sehr weit zurückreichenden geologischen Geschichte herausgebildet. Auf einem Untergrund aus Kalkstein und Mergel – entstanden aus im Tertiär karbonisierten Meeressedimenten – finden sich verschiedene Ablagerungen, die mit der Entstehung der Garonne, den Veränderungen ihres Flusslaufes und den aufeinanderfolgenden Eiszeiten im Quartär zusammenhängen und mit Erosionserscheinungen, tektonischen Bewegungen und sehr komplexen klimatischen Schwankungen einhergehen.

Die Bezeichnung „Cérons“ steht somit für verschiedenste Arten von Böden: im Norden die für die Bezeichnung „Graves“ typischen Böden mit ihrem hohen Kiesgehalt und im Süden die für die Bezeichnung „Barsac“ typischen Lehmalkböden auf ihrem Untergrund aus Fossilkalk. Es gibt jedoch auch Böden, die nur im Gebiet der Bezeichnung „Cérons“ anzutreffen sind, und zwar auf Anhöhen aus Kiesrückständen auf einem mehr oder minder sandigen lehmig-kalkigen Sockel entlang des linken Ufers des Altlaufs des Flusses Ciron und des Bachlaufs Saint-Cricq, die durch vorwiegend sandige Senken getrennt sind.

Das nahe Barsac gelegene Gebiet Cérons zeichnet sich insbesondere durch sein Klima bzw. sein charakteristisches Mesoklima aus: Der Ozean, die Garonne und das nahe gelegene weitläufige Waldgebiet der Landes Girondines sorgen für eine dem Weinbau zuträgliche Wärmeregulierung. Milde und feuchte Winter und gemäßigte Sommer ermöglichen eine langsame Reifung, die für weiße Trauben günstig ist. Im Herbst entsteht im Gebiet des Zusammenflusses der Garonne und der in sie mündenden Bäche Morgennebel, der die Weinberge bedeckt und sich an sonnigen Nachmittagen und durch natürliche Luftbewegungen auflöst. Dadurch kommt es zur Trocknung und Konzentration bereits überreifer Trauben. Diese besonderen klimatischen Bedingungen führen dazu, dass sich auf den Trauben ein winziger Pilz namens *Botrytis cinerea* bildet. Diese als Edelfäule bezeichnete Symbiose zwischen Pilz und Traube bewirkt die Konzentration von Zucker und Aromen sowie die Synthese ursprünglich vorhandener Stoffe, wodurch sich die charakteristischen Eigenschaften der Weine herausbilden.

Aus der von Weinbergen durchzogenen Landschaft im Gebiet Cérons stechen einige alte Mühlen hervor. Vereinzelt finden sich Dörfer mit Häusern aus Kalkstein, die sich mit Flussläufen und Akazien- oder Pinienwäldern abwechseln. In dieser Landschaft sind sämtliche Formationen im Westen bzw. zwischen den kiesbedeckten Anhöhen mit Flugsand aus dem Quartär überzogen, der unter der Bezeichnung „Sable des Landes“ bekannt ist. Außerdem finden sich hier Spuren früherer Steinbrüche und Kiesgruben, von denen einige immer noch in Betrieb sind.

Etymologisch haben das Gebiet Cérons und der Fluss Ciron, der hier einst in die Garonne mündete, denselben Ursprung. In seiner lateinischen Form *Sirione* erscheint der Name im *Itinerarium Antonini*, das das Straßennetz unter Kaiser Carcalla (211–217) verzeichnet, sowie auf der *Peutingerschen Tafel* (3. Jahrhundert), als einziger Name dieses Gebiets. Die Erwähnung dieser für Militär und Handel wichtigen Etappe erklärt sich möglicherweise damit, dass es eine Furt zur Durchquerung des Flusses bei Niedrigwasser gab.

Auch wenn der Weinbau erwiesenermaßen bis in das Mittelalter zurückreicht, so war es doch der Handel mit den Holländern Ende des 16. Jahrhunderts und vor allem im 17. Jahrhundert, der dazu führte, dass die Erzeugung in der Region auf liebliche Weißweine mit Restzuckergehalt ausgerichtet wurde. Als Teil der königlichen Vogtei von Barsac erreichte das Weinbaugebiet nach und nach seine heutige Ausdehnung. Die Weine wurden über den Hafen der Vogtei in Barsac verschickt.

Gegen Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts wurde auch im Gebiet Cérons auf neue Erkenntnisse über die Auswahl der Rebsorten und das Verfahren der Lese überreifer oder mit Edelfäule befallener Trauben, die ursprünglich im Gebiet der Bezeichnungen „Sauternes“ und „Barsac“ gewonnen wurden, zurückgegriffen.

Auf den überreifen Trauben bildet sich durch die Edelfäule ein Flaum, der die Haut der Trauben durchdringt und sie dünner macht. Die von dem steinigen Boden reflektierte Sonne lässt die Trauben langsam austrocknen. Sie werden braun und faltig bei zunehmender Zucker- und Aromakonzentration. Die Weinleser lesen diese gleichsam „gerösteten“ Weinbeeren Stock für Stock mit der Schere aus. Dies ist die Erstlese mit einer besonders hohen Konzentration. Darauf folgen zwei, drei oder noch weitere Lesen, je nachdem, ob die klimatischen Verhältnisse das Pilzwachstum und die Konzentration der Trauben begünstigen. Die Lese erfolgt ausschließlich per Hand. Die gepressten Trauben gären sehr langsam. Sie sind dermaßen hochkonzentriert, dass beim natürlichen Stillstand der Gärung – welcher eintritt, sobald der Alkoholgehalt hoch genug ist, um die Hefebildung zu unterbinden – der Wein immer noch sehr zuckerreich ist.

Die Bezeichnung „Cérons“ wurde mit dem Dekret vom 30. September 1936 anerkannt. Die heimischen Verfahren wurden darin folgendermaßen gesetzlich festgehalten: Artikel 6 – Der Wein wird aus überreifen Trauben (Edelfäule) gewonnen, die in mehreren Durchgängen gelesen werden.

Das abgegrenzte Gebiet der Bezeichnung „Cérons“ umfasst 2 089 ha, wird aber derzeit – je nach Jahrgang – nur von ungefähr 20 Erzeugern für eine Fläche von 30-80 ha beansprucht. Die Lese findet deutlich später statt als andernorts im Département Gironde. Sie beginnt selten vor Oktober und dauert oftmals bis in den November hinein. Zu dieser Jahreszeit können feuchte Witterungsperioden, die infolge der für den Herbst typischen atlantischen Tiefdruckgebiete entstehen, die Konzentration der Trauben und die Bildung von Edelfäule auf ihnen beeinträchtigen. Dies erklärt die schwankenden Erzeugungsmengen von Wein mit dieser Bezeichnung. Tatsächlich können die Erzeuger aus Cérons in ihrem Gebiet auch trockene Weißweine und Rotweine mit der Bezeichnung „Graves“ sowie Weine mit der Bezeichnung „Graves supérieures“ erzeugen. In den letzten 50 Jahren wurde das Weinbaugebiet zum überwiegenden Teil auf die Erzeugung von Rotweinen umgestellt: Während die Weißweinerzeugung vor 50 Jahren noch einen Anteil von 95 % ausmachte, sind es heute nur noch 40 %.

Cérons-Weine sind stille Weißweine mit Restzuckergehalt.

Die Weine werden vorwiegend aus Trauben der aus dem Sauternais stammenden Rebsorte Sémillon B erzeugt. Hinzu kommen die Sorten Sauvignon B und Muscadelle B. Für die Erzeugung von Botrytisweinen und edlen Likörweinen eignen sich diese Rebsorten besonders gut. Der Schimmelpilz *Botrytis cinerea* führt zur biochemischen Veränderung der aromatischen Verbindungen und zur Zuckerkonzentration in der Traube, was die Weine sehr lieblich macht und ihnen komplexe Aromen verleiht, die mitunter an Zitrusfrüchte, Honig und Akazie erinnern.

Cérons-Weine sind sehr aromatisch, fein, fruchtig und frisch und weisen dabei eine gewisse Lebendigkeit auf. Sie sind vollmundig und äußerst geschmeidig.

Flächen auf dichtem Lehmuntergrund oder gleichmäßig mit Flugsand (*Sable des Landes*) bedeckte Flächen gehören nicht zu dem Gebiet, in dem sich die Erzeugungspartellen befinden. Grund hierfür ist, dass diese Flächen einen hohen Vernässungsgrad aufweisen und im Allgemeinen von Wald bedeckt sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Flächen mit neuzeitlichen Alluvialböden (Schwemmland der Garonne). Obwohl die restlichen Flächen sehr verschiedenartig sind, sind sie für die Erzeugung von Cérons-Weinen geeignet, wobei ebendiese Vielfalt bei Weinen der Kategorie „cru“ zu komplexen Aromen beiträgt.

Die Rebflächen werden zwar nach denselben Regeln wie für die Erzeugung von Graves-Weinen angelegt, doch erst die besondere Sorgfalt bei der Lese ermöglicht die Erzeugung der Likörweine. Die Erträge sind mit maximal 40 Hektolitern je Hektar gering, da die Weine aus überreif geernteten, mit Edelfäule befallenen und/oder für das Eintrocknen am Weinstock belassenen Trauben gewonnen werden. Beim Schnitt dürfen darüber hinaus höchstens zwölf Augen am Stock verbleiben und die maximale mittlere Last vor der Überreife beträgt für die einzelnen Parzellen 8 000 kg je Hektar. Dies entspricht maximal 12 Trauben je Stock. Die Weine werden ausschließlich aus von Hand gelesenen Trauben gewonnen, wobei die Lese in mehreren Durchgängen erfolgt. Diese stark konzentrierten Trauben werden langsam und vorsichtig gepresst. Der Einsatz von kontinuierlichen Schneckenpressen ist daher untersagt. Die Überreife zeigt sich darin, dass die Weine einen natürlichen Alkoholgehalt von durchschnittlich mindestens 14,5 % vol aufweisen.

Die Gärung dieser Weine erfolgt in der Barrique oder in Tanks, je nachdem, welches Profil das Erzeugnis aufweisen soll. Für stark konzentrierte Weine ist eine langsame Gärung möglich.

Das Ansehen der Cérons-Weine reicht weit in die Vergangenheit zurück. Der Weinhändler Paguierre betonte in einer englischsprachigen Veröffentlichung aus dem Jahr 1828, dass sich diese Weine „durch einen reizvollen Saft, einen kräftigen Geschmack, Charakter und üppige weiche Noten auszeichnen“. 1932 schrieb Pierre Célestin in seinem Buch über die Ursprungsbezeichnungen aus dem Raum Bordeaux (Les Appellations d'Origine Bordelaises) über Cérons: „Die seit mehr als hundert Jahren gültigen Grenzen dieses Gebiets wurden zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt, sodass seine Ausdehnung bislang noch nicht gerichtlich festgestellt werden musste.“

Auch wenn diese Art des Weinbaus mit der möglichen Erzeugung von Weinen mit der Bezeichnung „Graves“ – einer anderen renommierten Bezeichnung aus dem Raum Bordeaux – in Konkurrenz steht, wird sie gegenwärtig von einigen Erzeugern lebendig erhalten, denn sie bringt oft besonders hochwertige Weine hervor – Ergebnis der sorgfältigen Auswahl überreifer Trauben und des Anbaus auf Flächen, die sich in besonderem Maße für die Erzeugung edler Weine eignen.

#### 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau von Weinen, die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Cérons tragen dürfen, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden im Département Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzenstandes mit Stand vom 26. Februar 2020: Arbanats, Barsac, Béguey, Cadillac, Gabarnac, Haux, Ladaux, Landiras, Langoiran, Loupiac, Monprimblanc, Portets, Preignac, Pujols-sur-Ciron, Rions, Saint-Selve, Sainte-Croix-du-Mont, Toulence, Villenave-de-Rions und Virelade.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

#### Link zur Produktspezifikation

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-93e93fda-2aa5-49a1-85e4-b0bb4dcbfc88](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-93e93fda-2aa5-49a1-85e4-b0bb4dcbfc88)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)